

Die Hamburger Steuerverwaltung informiert, dass zum 01.01.2018 die Festsetzung und Erhebung landesrechtlicher Gebühren nach dem Hamburger Gebührengesetz (GebG) vom 05. März 1986 weitgehend auf die Kasse. Hamburg umgestellt wird. Hiervon betroffen sind lediglich landesrechtliche Gebühren entsprechend der Anlage zum GebG, insbesondere Gebühren für das Zurverfügungstellen von Inhalten nach Nr. 2 (z.B. der Ausdruck von bekanntgegebenen (alten) Steuerbescheiden oder Steuerkontoauszügen), nicht jedoch Auslagen oder Gebühren nach der Abgabenordnung (z.B. für verbindliche Auskünfte nach § 89 Abs. 3 ff AO).

Hiermit ändert sich vor allem der technische Ablauf für die Erhebung dieser Gebühren. Die Steuernummer muss als Zuordnungskriterium und zur wechselseitigen Kommunikation der Kasse. Hamburg mitgeteilt werden. Der Gebührenbescheid wird, unabhängig von der Adressierung angeforderter Unterlagen, grundsätzlich nur an die / den Steuerpflichtige / -n übersandt und nicht wie bisher an die / den Empfangsbevollmächtigte /-n. Außerdem müssen die Gebühren an die Kasse. Hamburg überwiesen werden. Die für steuerliche Belange erteilten Bankeinzugsermächtigungen gelten hierfür nicht und können hierfür nicht erteilt werden. Eine Aufrechnung mit Steuerguthaben ist nicht möglich.

Es wird um Verständnis für die notwendige Verfahrensumstellung gebeten.